

Vorlesung Internationales Privatrecht

Nachfolgend wird den Hörern ein Gutachten zu einem typischen Fall aus dem Internationalen Erbrecht aus der Gerichtspraxis zur Verfügung gestellt. Die Personen, Orte, Daten etc. sind gegenüber dem Originalfall aus datenschutzrechtlichen Gründen abgewandelt worden. Dennoch auftretende Übereinstimmungen mit Personen der Zeitgeschichte sind nicht beabsichtigt und wären rein zufällig. Rechtsgutachten dieser Art pflegen nicht im sog. Gutachtenstil (Anspruchsmethode) abgefaßt zu werden.

Rechtsgutachten

Das Amtsgericht - Nachlaßgericht Dresden bittet in der Nachlaßsache des Unternehmers Dagobert Duck (verstorben am 24.11.1993) - VI 656/94 - um Auskunft über US-amerikanisches (kalifornisches) Erb- und Trustrecht. Der Gutachter entnimmt der überlassenen Nachlaßakte folgenden Sachverhalt:

Der Erblasser ist US-amerikanischer Staatsbürger und verstarb am 24.11.1993 mit letztem Wohnsitz in Los Altos Hills/US-Einzelstaat Kalifornien. Er hinterläßt an Vermögen - soweit hier von Interesse - einen halben Miteigentumsanteil am Erbbaurecht an einem in Dresden belegenen Grundstück sowie je zwei halbe Miteigentumsanteile an in Leipzig belegenen Grundstücken. Überlebt wird der Erblasser von seiner Ehefrau, der Antragstellerin, sowie zwei aus der Ehe hervorgegangenen großjährigen Söhnen. Noch zu Lebzeiten, nämlich am 13.3.1989, haben der Erblasser und die Antragstellerin den Dagobert Duck revocable living trust errichtet. Die Bestimmungen des trusts sind im second amendment and restatement vom 22.12.1992 niedergelegt. Unter demselben Datum hat der Erblasser ein Testament (Bl. 82 ff. d.A.) errichtet, in welchem er unter Nr. 5 sein "residue of estate" dem Dagobert Duck revocable living trust zuwendet. Die Trusturkunde bestimmt, daß der trustee nach dem Ableben von einem der beiden Trustbegründer (Eheleute Duck) das Trustvermögen in drei verschiedene trusts aufzuteilen hat (Art. 3 A der Trusturkunde). Einer davon ist der survivor's trust, der nach Art. 3 A 1 der Trusturkunde aus dem Anteil des überlebenden Gründers am Gemeinschaftseigentum sowie aus dessen separatem Eigentum besteht. Trustee dieses trust ist nach

Art. 1 D 5 die Antragstellerin. Durch Erklärung vom 13.1.1995 hat der trustee, der seine Stellung nach Art. 1 D 2 mit dem Tode des Erblassers erworben hat, das in Dresden und Leipzig belegene Grundvermögen des Dagobert Duck revocable living trust der Antragstellerin übertragen (Bl. 52 d.A.). Diese Erklärung ist von einem kalifornischen notary public beglaubigt und in einem Schreiben an das deutsche Generalkonsulat in San Fransisco enthalten. Die Trusturkunde sieht weiterhin vor, daß sich die Antragstellerin jeden Bestandteil des survivor's trust selbst zusprechen darf, was sie auch getan hat (vgl. Bl. 47 d.A.).

Das anfragende Gericht bittet in seinem Beschluß vom 14.3.1996 (Bl. 90 d.A.) um Erstattung eines Gutachtens über die Erbfolge.

A. Anwendbares Recht

I. In zeitlicher Hinsicht

Intertemporal ist auf deutscher Seite das neue Internationale Privatrecht anwendbar, da der Erblasser am 24.11.1993 verstorben ist. Deshalb liegt ein nach dem 1.9.1986 abgeschlossener, d. h. umwandelbarer, Vorgang vor (vgl. Art. 220 Abs. 1 EGBGB). **Die (Rück-)Verweisung erfolgt auf das gesamtdeutsche Kollisionsrecht, da der Erblasser nach dem 3.10.1990 verstorben ist, obwohl sich der Immobilienbesitz im Beitrittsgebiet befindet. Der Todeszeitpunkt markiert den abgeschlossenen Vorgang im Sinne von Art. 236 § 1 EGBGB. Das Rechtsanwendungsgesetz der DDR (RAG) gelangt nicht zur Anwendung.**

Auf US-amerikanischer Seite findet das Kollisionsrecht des Einzelstaates Kalifornien Anwendung, da das US-amerikanische Recht in Teilrechtsordnungen im Sinne von Art. 4 Abs. 3 EGBGB zerfällt. **Die Verweisung erfolgt gemäß U.S. Constitution Amendment XIV Section 1 auf die kalifornische Teilrechtsordnung, gleich ob man dies über eine Unteranknüpfung oder über eine Weiterverweisung begründen will.** Das Kollisionsrecht ist einzelstaatliches Recht und in Kalifornien als solches nicht kodifiziert.

II. In räumlicher Hinsicht

1. Erbstatut

Art. 25 Abs. 1 EGBGB verweist auf das US-amerikanische Recht, da der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes US-amerikanischer Staatsbürger mit letztem Wohnsitz in Kalifornien war (Art. 4 III EGBGB). Das so für anwendbar erklärte Erbstatut befindet namentlich über den

Kreis der Erben oder die Wirksamkeit einer Verfügung von Todes wegen, deren Auslegung sowie über die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers. Gesondert zu betrachten ist die Formwirksamkeit letztwilliger Verfügungen, die nicht unbedingt dem Erbstatut zu entnehmen ist (vgl. Art. 26 EGBGB).

Die Verweisung in Art. 25 Abs. 1 EGBGB ist eine Gesamtverweisung auf die kalifornischen Sach- und Kollisionsnormen, Art. 4 Abs. 1 Satz 1 EGBGB. § 755 des California Civil Code - 7 West's Annotated California Codes - Civil (1982) §§ 654-1090 (mit Pocket Part 1996) - bestimmt, daß das in Kalifornien belegene Grundvermögen dem kalifornischen Recht untersteht. Die Rechtsprechung hat diese Bestimmung - ebenso wie vergleichbare Bestimmungen in anderen Jurisdiktionen - im Sinne einer allseitigen Kollisionsnorm aufgefaßt. In re Reynolds' Estate, 20 P.2d 323 (Cal. 1933); §§ 236, 239 Restatement 2d, Conflict of Laws (1971 mit Pocket Part 1992). Nach dieser alten common law-Regel unterliegt das unbewegliche Vermögen dem Belegenheitsstatut (lex rei sitae), das sich als Einzelstatut gegenüber dem Gesamtstatut (Erbstatut) durchsetzt (Art. 3 Abs. 3 EGBGB). Für bewegliche Sachen gilt dagegen das eigene materielle Recht als Domizilrecht. Das deutsche Recht nimmt diese Rückverweisung auf das eigene Sachrecht, die zu einer Nachlaßspaltung führt, an, vgl. Art. 4 Abs. 1 Satz 2 EGBGB. Ständige Rechtsprechung, siehe nur BGH 5.6.1957, BGHZ 24, 352 (355) = IPRspr. 1956/57 Nr. 146. **Die Rückverweisung erfolgt zwingend auf deutsches Sachrecht, egal ob das kalifornische IPR eine Sach- oder Kollisionsnormrückverweisung ausspricht; denn Art. 4 I 2 EGBGB erlaubt keinen double renvoi, sondern behandelt die Rückverweisung als Sachnormverweisung. Art. 4 I 2 enthält eine Absage an die foreign court theory.** Für den in der Bundesrepublik belegenen Grundbesitz ist daher deutsches Recht Erbstatut. Auch das Erbbaurecht ist Grundbesitz sowohl im deutschen wie im US-amerikanischen Sinne, weshalb hier eine Entscheidung der Frage, nach welchem Recht sich die Qualifikation zu richten hat, offen bleiben darf.

Zum selben Ergebnis führt die folgende, alternative Herleitung, die in deutsch-amerikanischen Erbrechtsfällen ebenfalls je nach dem Stand des einzelstaatlichen Rechts in Betracht kommt: Vielfach enthält die maßgebliche Teilrechtsordnung (Art. 4 III EGBGB) Bestimmungen, wonach die Gerichte eines US-Einzelstaates in erbrechtlichen Angelegenheiten zuständig sind, wenn es sich um beweglichen Nachlaß handelt und der Erblasser im Zeitpunkt seines Todes sein domicile im Eröffnungsstaat hatte. Die Eröffnungszuständigkeit dieses Einzelstaates ist ebenfalls für den dort belegenen Immobiliarnachlaß gegeben. Das ameri-

kanische Nachlaßgericht (probate court) wendet sodann sein materielles Erbrecht an, selbst wenn Kollisionsnormen zum Erbrecht fehlen. Andernfalls verneint ein amerikanisches Gericht seine Zuständigkeit (jurisdiction). Amerikanische Gerichte erkennen ausländische Entscheidungen aber wenigstens an, sofern das ausländische Nachlaßgericht in spiegelbildlicher Betrachtung Eröffnungszuständigkeit besaß und das anwendbare Sachrecht in entsprechender Anwendung der oben genannten Regel bestimmt hat. Dieser Rechtszustand erlaubt die Interpolation folgender allseitiger Kollisionsnormen: Der bewegliche Nachlaß unterliegt dem Recht des letzten domicile des Erblassers, die lex rei sitae dagegen regiert dessen unbewegliches Vermögen (siehe nur Hay, US-amerikanisches Recht, 2. Aufl. 2002, Rz. 273 ff.). Danach verweist hier das einzelstaatliche Recht ebenfalls und als Sachnormverweisung (Art. 4 I 2 EGBGB) auf deutsches Recht zurück. Dies folgt aus einer Lücke im geschriebenen ausländischen Kollisionsrecht und wird als versteckte Rückverweisung bezeichnet (näher Münch-Komm-Sonnenberger, 3. Aufl. 1998, Art. 4 EGBGB Rz. 41-54 mit weiteren Belegen).

2. *Testamentswirksamkeitsstatut*

Die Bestimmung der Formgültigkeit eines Testaments untersteht einem gesonderten Anknüpfungssystem (sog. Dépeçage), das im Interesse des favor testamenti differenzierter ist als das Erbstatut. Die Formgültigkeit letztwilliger Verfügungen ist Art. 26 EGBGB bzw. dem Haager Übereinkommen über das auf die Form letztwilliger Verfügungen anzuwendende Recht vom 5.10.1961 - BGBl. 1965 II 1145; Textabdruck auch bei Palandt (-Heldrich), Komm.z.BGB (55. Aufl. 1996), Anh. zu Art. 26 EGBGB (S. 2294) - zu entnehmen. Die Anwendung des Übereinkommens wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß ihm die USA nicht beigetreten sind. Nach Art. 6 Satz 2 findet das Übereinkommen als loi uniforme selbst dann Anwendung, wenn die Beteiligten nicht Angehörige eines Vertragsstaates sind oder das nach dem Abkommen anwendbare Recht nicht das eines Vertragsstaates ist.

Das Testament des Erblassers ist maschinenschriftlich in Kalifornien abgefaßt worden. Nach Art. 1 Abs. 1 lit. a Übk./Art. 26 Abs. 1 Nr. 2 EGBGB bestimmt sich die Formwirksamkeit nach kalifornischem Ortsrecht. Zum selben Ergebnis führt eine Anknüpfung an die Staatsangehörigkeit des Erblassers (Art. 1 Abs. 1 lit. b Übk./Art. 26 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB) oder an das Recht des Wohnsitzes (Art. 1 Abs. 1 lit. c Übk./Art. 26 Abs. 1 Nr. 3 EGBGB). Die letztwillige Verfügung ist wirksam, wenn sie alternativ nur den Formerfordernissen einer der in Betracht kommenden Rechtsordnungen genügt.

Das Testament vom 22.12.1992 entspricht den gesetzlichen Bestimmungen: Das kalifornische Recht verlangt für die Wirksamkeit eines Testaments regelmäßig, daß es schriftlich abgefaßt ist. Es ist vom Erblasser zu unterzeichnen in Gegenwart von zwei Zeugen, die anwesend sind, wenn der Erblasser seine Unterschrift leistet, und verstehen, daß das Dokument, das sie unterzeichnen, das Testament des Erblassers ist (§ 6110 California Probate Code), 53 West's Annotated California Codes - Probate (1991) §§ 2900-6999 (mit Pocket Part 1996).

Das Schriftformerfordernis für dieses statutory will wird auch durch eine maschinenschriftliche Abfassung gewahrt.

3. Truststatut

Der trust bezeichnet das im anglo-amerikanischen Recht anerkannte Verhältnis zwischen Treuhänder (trustee) und Begünstigtem (beneficiary). Es ist charakterisiert durch die Aufspaltung der Eigentumsposition hinsichtlich des trustcorpus auf den trustee als legal owner und den beneficiary als equitable owner. Aktionsberechtigt ist der trustee, die Vermögensberechtigung gebührt dem beneficiary.

Im deutschen Recht ist die Figur des trust hinsichtlich ihrer dinglichen Wirkungen grundsätzlich nicht anerkannt. Dementsprechend fehlt eine einschlägige Kollisionsnorm. Das deutsche Recht muß sich dadurch behelfen, daß das Trustverhältnis als Ganzes in Einzelrechtsbeziehungen - etwa der zwischen trustee und beneficiary - aufgespaltet wird und jeweils eigene Kollisionsnormen formuliert werden, sog. Adaptation. Siehe Wittuhn, Das internationale Privatrecht des trust (1987) 141 ff.; Czermak, Der express trust im internationalen Privatrecht (1986) 107 ff.

Insbesondere ist zu unterscheiden, ob es sich um einen unter Lebenden oder von Todes wegen begründeten trust handelt und ob ein Trustverhältnis an beweglichem oder an unbeweglichem Vermögen gegeben ist. Im vorliegenden Fall ist ein sog. pour-over trust an unbeweglichem Vermögen anzunehmen. Diese Gestaltung sieht das kalifornische Domizilrecht des Erblassers in § 6300 California Probate Code vor. Hierbei handelt es sich um eine besondere Trustform von Todes wegen (testamentary trust), bei der der Erblasser testamentarisch anordnet, daß sein Nachlaß an einen von ihm oder einem Dritten bereits zu Lebzeiten oder vor Testamentserrichtung geschaffenen living trust fallen und nach Maßgabe des Trustdokuments verwaltet werden soll. Czermak 45 ff. Eine von Todes wegen geschaffene Trustbeziehung untersteht wegen ihrer sachlichen Nähe zum Erbrecht dem Erbstatut. Einigkeit besteht darin, daß das

Erbstatut als Gesamtstatut keine dinglichen Rechte begründen kann, die der Sachenrechtsordnung der *lex rei sitae* fremd sind. Für einen trust an unbeweglichem Vermögen setzt sich stets das Recht des Lageortes durch. Dies steht im übrigen mit dem ermittelten Erbstatut in Einklang, das aufgrund der Nachlaßspaltung in Ansehung der in der Bundesrepublik beleghenen Grundstücke und Grundstücksrechte das deutsche Recht ist. Vgl. Czermak 224 ff.; Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht - IPG - 1979 Nr. 33 (Köln).

4. Formstatut im übrigen

Die Formerfordernisse bezüglich der Errichtung des trust wie bezüglich der Übertragung von Vermögensbestandteilen ist gesondert vom Truststatut zu ermitteln anhand von Art. 11 EGBGB. Czermak 222 ff. Die Formwirksamkeit der Trusterrichtung bemißt sich in erster Linie nach dem Wirkungsstatut, also nach dem Truststatut, Art. 11 Abs. 1 Fall 1 EGBGB. Alternativ genügt die Wahrung der Formerfordernisse des Vornahmeortes, Art. 11 Abs. 1 Fall 2 EGBGB. Vorliegend erfüllt der trust die kalifornischen Formbestimmungen.

Hinsichtlich der dinglichen Übertragungsakte läßt sich keine Aussage über die Einbringung der deutschen Grundstücke und Grundstücksrechte in den Dagobert Duck revocable living trust treffen, da die Nachlaßakte hierzu nichts enthält.

Sollte keine Umschreibung bzw. Einbringung auf den Dagobert Duck trust in Vollzug der Trusterrichtung stattgefunden haben, wozu der trustee eingetragen werden müßte, so hat aus deutscher Sicht keine wirksame Verfügung stattgefunden. Die Trusterrichtung hat nach deutschem Recht nicht die Wirkung einer (Universal-) Sukzession wie in §§ 1922 Abs. 1 BGB, 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG 1994. Es hätte also keine Verschiebung hinsichtlich der dinglichen Berechtigung stattgefunden, und das deutsche Grundvermögen wäre im Zeitpunkt des Todes des Erblassers in dessen persönlichen Nachlaß gefallen. Gemäß Nr. 5 des Testaments hätte es vielmehr der trustee geerbt, der es in der Folgezeit an die Antragstellerin übertragen durfte.

Untersucht werden kann jedoch die Überleitungserklärung des trustee vom 13.1.1995 (Bl. 52 d.A.). Nach kalifornischem Trustrecht fällt eine solche Willenserklärung in den Zuständigkeitsbereich des trustee. Sie findet ihre Rechtsgrundlage in Art. 1 D 2 des Trustdokuments. Die Formgültigkeit dieser Erklärung ist nach Art. 11 Abs. 5 EGBGB zu beurteilen, da sie Bestandteil eines Verfügungsgeschäfts ist. Es gelten die zwingenden Formvorschriften der *lex rei sitae*, die Einhaltung der Ortsform genügt nicht. Palandt (-Heldrich), Komm.z.BGB (55. Aufl. 1996) Art. 11 EGBGB Rz. 21. Für die Wahrung der deutschen Ortsform wird allgemein

angenommen, daß ein deutsches Grundstück nur vor einem deutschen Notar aufgelassen werden kann (vgl. § 925 BGB). Palandt (-Heldrich), Rz. 22 und 9 mit weiteren Nachweisen.

Jedoch sind nach § 12 Nr. 1 des Konsulargesetzes vom 11.9.1974 - BGBI. 1974 I 2317 - bei Vorliegen der in §§ 4, 19, 24 genannten Voraussetzungen auch deutsche Konsularbeamte zur Entgegennahme der Auflassung befugt. Ob dies geschehen ist, läßt sich der Nachlaßakte nicht entnehmen.

B. Erbfolge aufgrund des Testaments und der Trusturkunde

Für die Erbfolge ist das Testament und die Trusturkunde maßgebend. Nach kalifornischem Recht ist es zulässig, daß der Erblasser in seiner Verfügung auf andere Schriftstücke Bezug nimmt und zum Bestandteil seines letzten Willens macht, sog. incorporation by reference.

§ 6130 California Probate Code. Siehe eingehend 64 California Jurisprudence - Cal.Jur. - 3d (Rev.), Wills §§ 253 ff. (1994).

Für den erforderlichen Inkorporierungswillen spricht die ausdrückliche Bezugnahme auf den trust sowie der Umstand, daß die Trusturkunde in ihrer gültigen Fassung und das Testament vom selben Tage datieren. Durch die Bestimmung in Nr. 5 des Testaments fiel das "residue of estate" an den trust. Dessen trustee hatte nach Art. 3 A der Urkunde den trust in drei Teile aufzuteilen. Der trustee hat durch Erklärung vom 13.1.1995 das deutsche Grundvermögen dem survivor's trust zugewiesen. Der überlebende Trustbegründer, hier die Antragstellerin, darf sich jeglichen Teil des trustcorpus selbst zusprechen, was sie mit Bezug auf das deutsche Grundvermögen getan hat. Dies ist wirksam, da die Antragstellerin trustee dieses trust ist.

Obwohl die für diese Entscheidung relevanten "exhibits" sich nicht in der Nachlaßakte befinden, geht der Gutachter davon aus, daß diese Dokumente bei der Erbscheinsverhandlung vor dem deutschen Generalkonsulat in San Francisco am 5.12.1995 (Bl. 45-49 d.A.) der Konsularbeamtin vollständig vorgelegen und den genannten Inhalt haben.

Die Antragstellerin ist danach Inhaberin aller Rechte hinsichtlich der in der Bundesrepublik belegenen Grundstücke geworden. Darüber ist ihr ein Eigenrechtserbschein auszustellen gemäß § 2353 BGB, der nur das in der Bundesrepublik belegene Grundvermögen erfaßt. Siehe Palandt (-Edenhofer), Komm.z.BGB (55. Aufl. 1996) § 2369 Rz. 9.

C. Testamentsvollstreckervermerk

Fraglich ist noch, ob im Erbschein ein Testamentsvollstreckervermerk aufzunehmen ist. Die Antragstellerin ist trustee, also Verwalterin, des survivor's trust, d.h. fiduziarisch gebundene Rechtsinhaberin. Diese Rechtsstellung hat sie jedoch durch ihre Überleitungserklärung auf sich selbst zulässigerweise aufgegeben. Der trustee des Dagobert Duck revocable living trust kommt als Testamentsvollstrecker nicht in Betracht, da er nicht trustee des survivor's trust ist. Auch aus Nr. 7 des Testaments ergibt sich keine Anordnung, die nach deutschem Recht als Erbstatut als Testamentsvollstreckungsanordnung umzusetzen wäre. In Nr. 7 A hat der Erblasser die Antragstellerin als "executor" benannt und, falls sie ausfällt oder verhindert ist, eine andere Person bezeichnet. Die Antragstellerin ist jedoch nicht verhindert in diesem Sinne. Das Testament und die Trusturkunde sind nach Auffassung des Gutachters nicht dahin zu verstehen, daß die Antragstellerin in ihren Verfügungsrechten beschränkt werden soll, indem eine andere Person Verfügungsgewalt haben soll. Vielmehr war es der Wille des Erblassers, vorrangig seine Witwe zu versorgen und ihr zu diesem Zwecke alle Verfügungsmacht zu geben. Soll der Erbe aber alle Verfügungsmacht innehaben, so ist es sinnlos, ihn zugleich als Testamentsvollstrecker einzusetzen.

D. Ergebnisse

1. Testament und trust sind wirksam errichtet.
2. Die Vererbung des in der Bundesrepublik belegenen Grundvermögens bestimmt sich nach deutschem Recht.
3. Die Überleitungserklärung des trustee unterliegt hinsichtlich ihrer formellen Erfordernisse dem deutschen Recht (Art. 11 Abs. 5 EGBGB).
4. Der Antragstellerin ist ein gegenständlich und territorial beschränkter Eigenrechtserbschein auszustellen.
5. Nach Auffassung des Gutachters hat die Aufnahme eines Testamentsvollstreckervermerks zu unterbleiben.

Die Rechtsauskunft ergeht - wie vereinbart - ohne Gewähr.

gez. Gustav Ganz

- Gutachter -

E. Fortgang

Das Amtsgericht sollte daraufhin folgenden Erbschein erlassen:

Amtsgericht Dresden

Nachlaßabteilung

Aktenz.: VI 656/94

E R B S C H E I N

Der am ... in ... geborene, zuletzt in ... wohnhaft gewesene

Dagobert D u c k

ist am ... in ... verstorben und aufgrund letztwilliger Verfügungen beerbt worden in Anwendung deutschen Erbrechts von

seiner Witwe Daisy D u c k, geborene Entenbein, geb. am ..., wohnhaft ...

----- a l l e i n.-----

Dieser Erbschein gilt nur für das in der Bundesrepublik Deutschland belegene Grundeigentum und für grundstücksgleiche Rechte (Erbaurecht, Wohnungseigentum).

Dresden, den 16.07.1996

gez. Ronalda B. Gnadenlos
Richterin am Amtsgericht

(Dienstsiegel des Gerichts)